

## **Erläuterungen zur Zugangsberechtigungs- und Interoperabilitätsverordnung (ZIV) der KommAustria**

### **Allgemeiner Teil**

#### Zur gesetzlichen Grundlage, zu den europarechtlichen Vorgaben und zur Vorgängerregelung:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 zum Privatfernsehgesetz (PrTV-G), Stammfassung BGBl. I Nr. 84/2001, wurden in den §§ 27a bis 27c PrTV-G eine Reihe von Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde (nach § 66 PrTV-G ist dies die Kommunikationsbehörde Austria – KommAustria) geschaffen.

Im Wesentlichen werden mit diesen Bestimmungen jene Regelungen des Richtlinienpakets des „neuen“ (Tele)-Kommunikations-Rechtsrahmens aus dem Jahr 2001 umgesetzt, die sich spezifischen Fragen der Rundfunkübertragung widmen.

Bestimmungen, die in gleicher Weise auf alle Kommunikationsnetze und –dienste – unabhängig von der übertragenen Information – anzuwenden sind, finden sich im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003. Sie sind in Bezug auf Rundfunkübertragungsnetze und –dienste ebenfalls von der KommAustria zu vollziehen (vgl. § 120 TKG 2003).

Im Einzelnen handelt es sich bei den umzusetzenden Bestimmungen um Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 1 lit. b, Artikel 6 Abs. 1 und Anhang I der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) sowie Artikel 24 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).

Der Weg einer Umsetzung dieser Bestimmungen im Zuge einer Verordnung wurde gewählt, da die zu Grunde liegenden Richtlinienbestimmungen (nämlich Anhang I der Zugangsrichtlinie und Anhang VI der Universaldienstrichtlinie) im Komitologieverfahren geändert werden können (Artikel 6 Abs. 2 Zugangsrichtlinie und Artikel 35 Universaldienstrichtlinie). Der Verordnungsgeber kann insofern flexibel auf derartige Entwicklungen reagieren, ist hinsichtlich des Umsetzungsspielraumes aber (gemäß den Verordnungsermächtigungen in § 27b Abs. 1 und § 27c PrTV-G) durch die jeweils geltenden Richtlinien-Anhänge gebunden.

Die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen § 2 Abs. 2 bis 4, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des bisherigen Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen für Fernsehsignale (FS-G), BGBl. I Nr. 50/2000 idF BGBl. I Nr. 136/2001.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gingen auf die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen zurück, die im Zuge des „neuen“ (Tele)-Kommunikations-Rechtsrahmens aufgehoben wurde (Artikel 26, fünfter Spiegelstrich, RL 2002/21/EG). Die Regelungen wurden – teilweise modifiziert – in die entsprechenden Einzelrichtlinien (Zugangs- und Universaldienstrichtlinie) übernommen. Als wesentliche Änderung im Vergleich zu Vorgängerregelung ist zu bemerken, dass die Bestimmungen nun (technologieneutral) auf alle Übertragungswege (und nicht nur etwa Kabelnetze) anzuwenden sind.

Das FS-G wurde durch § 69 Abs. 4 PrTV-G mit Wirkung vom 1.8.2004 aufgehoben. An seine Stelle treten nunmehr die §§ 27a bis 27c PrTV-G sowie diese Verordnung.

Zur Umsetzung des Artikel 4 Abs. 2 Zugangsrichtlinie (ehemals § 2 Abs. 3 und 4 FS-G, nunmehr § 6 dieser Verordnung) war keine gesonderte Verordnungsermächtigung im PrTV-G erforderlich, da diese Bestimmung als Aspekt der Interoperabilität von Rundfunkübertragungsdiensten auf Grundlage des § 16 TKG 2003 erlassen werden kann.

Nach § 27a PrTV-G kann die Regulierungsbehörde auf Grundlage von Artikel 5 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang I Teil II Zugangsrichtlinie Maßnahmen hinsichtlich des Zugangs zu weiteren zugehörigen Einrichtungen, wie API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme) und elektronische Programmführer (EPG, Navigatoren) treffen. Im Hinblick auf die gegebene Marktsituation in Österreich wird von dieser Ermächtigung zu diesem Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

#### Zum Inhalt der Verordnung:

In Umsetzung europarechtlicher Vorgaben werden eine Reihe von Bedingungen bei der Zurverfügung-Stellung von Zugangsberechtigungssystemen (insbesondere Verschlüsselungssystem im Rundfunk) sowie für die Interoperabilität von Fernsehgeräten und –diensten festgelegt, die insbesondere eine unbehinderte Ausstrahlung von digitalem Fernsehen und eine breitestmögliche Auswahl von Programmen für die Zuseher ermöglichen sollen.

Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

Für die Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen, also jene Dienstleister, die Rundfunkprogramme verschlüsseln oder deren Empfang auf eine andere Weise jeweils individuell zulassen können, etwa, damit für das Programm ein Entgelt verlangt werden (Pay-TV), der Empfang (von Satellitenprogrammen) geographisch eingeschränkt oder ein Mechanismus zum Schutz von Minderjährigen vorgesehen werden kann, werden bestimmte Bedingungen vorgesehen, um für Verbraucher „die Verfügbarkeit einer möglichst großen Bandbreite von Programmen und Dienstleistungen sicherzustellen.“ (Erwägungsgrund 10 der Zugangsrichtlinie). Diese umfassen die vorzusehende Möglichkeit der Kontrollübergabe an die Betreiber nachgelagerter Netze, eine Nichtdiskriminierung beim Angebot der Dienstleistung an Rundfunkveranstalter sowie eine getrennte Buchführung.

Werden Zugangsberechtigungssysteme zum Einbau in Empfangsgeräte (etwa Set-Top-Boxen oder Fernsehgeräte) lizenziert, so hat dies ebenfalls zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zu geschehen.

Fernsehgeräte ab einer bestimmten Bildschirmgröße sind mit Schnittstellen (etwa einer SCART-Buchse) auszustatten, die den einfachen Anschluss von weiteren Geräten, wie insbesondere Decodiergeräten und Digitalempfängern ermöglichen. Somit ist sichergestellt, dass diese Geräte zukunftssicher sind und insbesondere auch im Falle einer rein digitalen Rundfunkausstrahlung weiter eingesetzt werden können. Alle Geräte zur Entschlüsselung von Fernsehsignalen sollen darüber hinaus jedenfalls den einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus unterstützen sowie unverschlüsselt ausgestrahlte Programme anzeigen können.

Fernsehübertragungsnetze müssen zur Übertragung von Programmen im 16 : 9 – Format geeignet sein. Solche Programme dürfen nicht in andere Bildschirmformate umgewandelt werden.

### Zum Verfahren:

Nach Artikel 6 der Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG) haben Regulierungsbehörden interessierten Parteien zu Entwürfen für Maßnahmen auf Grundlage des Richtlinienpakets, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung wurde daher einem Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 unterzogen

Die Konsultation wurde im Zeitraum vom 04.11. bis 06.12.2004 durchgeführt, es sind bei der KommAustria Stellungnahmen der Telekom Austria AG und der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt. Der Konsultationstext sowie die eingelangten Stellungnahmen sind gemäß § 128 TKG 2003 auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at/>) veröffentlicht. Die Stellungnahmen wurden für den vorliegenden Verordnungstext und insbesondere den Erläuterungen weitest möglich berücksichtigt. Wo dies – insbesondere auf Grund der europarechtlichen Vorgaben – nicht möglich war, wird im Besonderen Teil der Erläuterungen näher darauf eingegangen.

§ 6 der Verordnung, der einen Aspekt der Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale regelt, wird auf Grundlage des § 16 TKG 2003 erlassen. Verordnungen der KommAustria in diesem Gebiet bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Mit Schreiben vom 08.05.2005, GZ. BMVIT-630.312/0001-III/PT2/2005 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitgeteilt, dass dem § 6 der Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung (ZIV) der KommAustria zugestimmt wird. Das Einvernehmen im Sinne des § 16 Abs. 5 TKG 2003 gilt damit als hergestellt.

### **Besonderer Teil**

#### Zu §§ 1 bis 4:

Die Bestimmungen sind die Nachfolgeregelung zu den §§ 4 bis 6 FS-G und dienen auf Grundlage von § 27b PrTV-G der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil I der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

Demnach hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Anhangs I der Zugangsrichtlinie Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme festzulegen, die den fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Diensten gewährleisten.

Der Erwägungsgrund 10 der Zugangsrichtlinie führt dazu aus, dass der bisherige Regulierungsrahmen, „insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der Zugangsberechtigung zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, beibehalten werden [sollte], um die Verfügbarkeit einer großen Bandbreite an Programmen und Dienstleistungen sicherzustellen.“

Dementsprechend haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Abs. 1 der Zugangsrichtlinie dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Zugangsberechtigung für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste, die an Zuschauer und Hörer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die in Anhang I Teil I festgelegten Bedingungen gelten.

Der Begriff des Zugangsberechtigungssystems in dieser Verordnung ergibt sich aus der Definition des § 2 Z 26 PrTV-G und umfasst demnach „jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht.“ Ein Zugangsberechtigungssystem ist eine zugehörige Einrichtung im Sinne des § 2 Z 27 PrTV-G.

Auf Grund des nunmehr verfolgten technologieneutralen Ansatzes ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung (im Gegensatz zur Vorgängerregelung) nicht auf Kabelnetze beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Übertragungsplattformen unabhängig von der Art der Übertragung.

Diese Verpflichtungen sind Betreibern vorerst grundsätzlich unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht aufzuerlegen. Allerdings besteht nach § 27b Abs. 2 und 3 PrTV-G (in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 3 Zugangsrichtlinie) die Möglichkeit, auf Antrag eines betroffenen Betreibers oder von Amts wegen auf dem relevanten Markt eine Marktanalyse gemäß § 37 Abs. 1 TKG 2003 durchzuführen und die Verpflichtungen unter bestimmten Bedingungen ändern oder aufzuheben.

Von der Möglichkeit der amtswegigen Überprüfung wird im Hinblick auf die gegebene Marktsituation in Österreich zu diesem Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht. Betroffene Betreiber können jedoch eine Überprüfung der Verpflichtung gemäß § 27b Abs. 2 PrTV-G beantragen.

#### Zu § 1:

Die Bestimmung ist die Nachfolgeregelung zu § 4 FS-G und dient auf Grundlage von § 27b PrTV-G der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil I lit. a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

Betreiber ist gemäß § 2 Z 28 PrTV-G ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung zur Übertragung von Rundfunk oder Zusatzdiensten bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist. Die gegenständliche Bestimmung bezieht sich somit auf Netzbetreiber.

Auf Grund dieser Bestimmung sind Zugangsberechtigungssysteme so zu gestalten, dass einem lokalen bzw. regionalen Netzbetreiber selbst die Freischaltung der übertragenen Programme bzw. Dienste ermöglicht wird, damit dieser einzelne, an sich verschlüsselte bzw. zugangskontrollierte Dienste auch unverschlüsselt ausstrahlen kann. In bestimmten Fällen kann es außerdem für den Netzbetreiber sinnvoll erscheinen, das Verschlüsselungs- bzw. Zugangsberechtigungssystem zu ändern, um alle Programme in seinem Netz unter einem einzigen Zugangsberechtigungssystem anbieten zu können. Zum anderen dient die Bestimmung der Ermöglichung technischer Prüfmaßnahmen z.B. der Fehlerortung, um zu lokalisieren, ob ein Fehler bereits mit dem Signal vom Vorlieferanten eingeschleust wurde oder bei der Weiterverbreitung im eigenen Netz entstanden ist. In jedem dieser Fälle dürfen die Eingriffe nur nach vorheriger Zustimmung des/der Vorlieferanten (also Rundfunkveranstalter und/oder zuliefernder Netzbetreiber) erfolgen.

Die „Übergabe der Kontrollfunktion“ muss technisch möglich sein, das heißt, dass die Kontrolle über die Ver- und Entschlüsselung (bzw. andere Art der Zugangskontrolle) des Rundfunksignals auf den Netzbetreiber übertragen werden kann. Der Vorgang des Wechsels des Verschlüsselungssystems (etwa an der Kabelkopfstelle) wird als „Transcontrol“ bzw. „Schlüsselwechsel“ bezeichnet. Die Übergabe der Kontrollfunktion darf zu keiner unerlaubten Unterbrechung des Signalflusses, d.h. der übertragenen Inhalte führen, damit auch weiterhin von einer Weiterverbreitung von Programmen und nicht originärer Programmschöpfung

(Rundfunkveranstaltung) durch den Netzbetreiber gesprochen werden kann. Keine derartige, unzulässige Unterbrechung liegt in einer kaum merkbaren Verzögerung, die im Zuge des Schlüsselwechsels (etwa durch Neuverschlüsselung oder Komprimierung) unvermeidbarer Weise auftritt.

Die für den Netzbetreiber auf Grund des technischen Aufwandes zur Herbeiführung der Entschlüsselung an den Kopfstellen seines Netzes entstehenden Kosten sollen zu einer möglichst geringfügigen finanziellen Belastung des Netzbetreibers führen.

#### Zu § 2:

Die Bestimmung ist die Nachfolgeregelung zu § 5 Abs. 1 FS-G und dient auf Grundlage von § 27b PrTV-G der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil I lit. b, erster Spiegelstrich, der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

Durch die Bestimmung soll der Missbrauch marktbeherrschender Positionen durch Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen verhindert werden. Ziel der Vorschrift ist, Rundfunkveranstaltern die chancengleiche und diskriminierungsfreie Nutzung der Zugangsberechtigungssysteme zu ermöglichen und damit auch den Endverbrauchern entsprechende Wahlmöglichkeiten zu sichern.

Die Interoperabilität soll dadurch gewährleistet werden, dass Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen Rundfunkveranstaltern diskriminierungsfrei technische Dienste anbieten müssen, damit deren Dienste über die (häufig proprietären) Dekoder, die von Ersteren angeboten werden, auch zugangskontrolliert empfangen werden können.

Das Recht auf Zugang zum Zugangsberechtigungssystem setzt wesensmäßig voraus, dass der betreffende Dienst (Rundfunkprogramm) über das betreffende Netz verbreitet wird. Diese grundsätzliche Einspeisung ist nicht Gegenstand der Verordnung (etwa als „Must Carry“-Verpflichtung für Kabel- oder sonstige Netzbetreiber). Diese Verpflichtungen sind in § 20 PrTV-G geregelt, vgl. auch die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung eines Multiplex-Betreibers bei digitaler Verbreitung in § 27 PrTV-G.

Für eine Regelung, wie sie die Telekom Austria AG im Rahmen der Konsultation angeregt hat, nach der Rundfunkveranstalter verpflichtet sein sollen, Zugangsberechtigungssysteme zu nutzen, besteht im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen kein Raum, zumal auch in den europarechtlichen Vorgaben kein Ansatz für eine solche Bestimmung erkennbar ist.

Aufgrund der expliziten Ausnahme des Österreichischen Rundfunks (ORF) vom Begriff des „Rundfunkveranstalters“ im PrTV-G (§ 2 Z 1 PrTV-G) wird in Abs. 2 klargestellt, dass die hier geregelten Rechte allen Rundfunkveranstaltern einschließlich des ORF zukommen. Es handelt sich also um „Sendeanstalten“ im Sinne der Zugangrichtlinie; entsprechend der Definition des PrTV-G „wer Hörfunk- oder Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabelnetzen oder über Satellit oder Fernsehprogramme für die Verbreitung auf drahtlosem terrestrischen Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt“.

#### Zu § 3:

Die Bestimmung ist die Nachfolgeregelung zu § 5 Abs. 2 FS-G und dient auf Grundlage von § 27b PrTV-G der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil I lit. b, zweiter Spiegelstrich, der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

Sie dient der Sicherstellung der Transparenz bei der Tätigkeit als Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen und anderen Tätigkeiten, z.B. als Rundfunkveranstalter oder Netzbetreiber usw. und ermöglicht die Nachvollziehbarkeit etwa der Einhaltung des § 2 dieser Verordnung. Daraus ergibt sich, dass zumindest eine Überprüfung von der Tätigkeit als Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen zugeordneten Kosten, Erträgen und gegebenenfalls Anlagen möglich sein muss. Diesem Erfordernis entspricht die diesbezügliche Aufschlüsselung dieser Positionen in einem Kostenrechnungssystem.

Nachdem Gegenstand dieser Verordnung Zugangsberechtigungssysteme sind, die von Rundfunkveranstaltern bzw. Diensteanbietern zur Kontrolle ihrer Programme bzw. Dienste in Anspruch genommen werden, bezieht sich das Gebot der getrennten Buchführung auf das Verhältnis zum Nachfrager (Rundfunkveranstalter, Dienstanbieter) und nicht zum Nutzer der zugangskontrollierten Dienste (Hörer, Seher, „Endkunde“).

Eine Einschränkung der Verpflichtung auf Unternehmen, deren „Kerngeschäft in der Übertragung von Rundfunksignalen besteht“, wie sie die Telekom Austria AG im Rahmen der Konsultation angeregt hat, kann nicht erfolgen, da damit die geforderte Transparenz nicht mehr bei allen betroffenen Unternehmen hergestellt werden könnte. Eine solche Einschränkung ist auch den europarechtlichen Vorgaben fremd

#### Zu § 4:

Die Bestimmung ist die Nachfolgeregelung zu § 6 FS-G und dient auf Grundlage von § 27b PrTV-G der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil I lit. c der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

Jedem Hersteller von Kundengeräten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen auf ein bereits entwickeltes System der Zugangsberechtigung zurückzugreifen, sofern der Rechteinhaber an einem solchen Zugangsberechtigungssystem sich entschlossen hat, dafür Lizenzen zu erteilen.

Faktoren, die ein Inhaber gewerblicher Schutzrechte dabei einschränkend geltend machen kann, sind z.B. Schutzmaßnahmen vor Piraterie und Hackerattacken. Dennoch muss eine Kompatibilität mit anderen Systemen und damit Wettbewerb durch die Möglichkeit des Einbaus einer entsprechenden Schnittstelle gesichert bleiben. Diese Forderung erfüllt z.B. die einheitliche DVB-Schnittstelle; vgl. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

Der Verbreiter/Weiterverbreiter von durch Zugangsberechtigung geschützten Rundfunksignalen muss weiters die Möglichkeit haben, aus Gründen der Transaktionssicherheit (etwa zum Schutz vor Datenverlust während der Übertragung) die ihm anvertrauten Daten für die Übertragung z.B. mit einer zusätzlichen „Transportverschlüsselung“ zu versehen. Dieser Forderung trägt Abs. 2 Z 2 Rechnung.

#### Zu § 5:

Die Bestimmung ist die Nachfolgeregelung zu § 3 FS-G und dient auf Grundlage von § 27c PrTV-G der Umsetzung von Artikel 24 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).

Ziel ist es, im Hinblick auf die Rundfunkdigitalisierung einerseits sicherzustellen, dass alle noch in den Markt gebrachten analogen Fernsehgeräte ab einer bestimmten Größe mit einer Schnittstelle ausgerüstet sind, die insbesondere den Anschluss so genannter Set-Top-Boxen und damit den Empfang digitaler Programme und Zusatzdienste – aber auch anderer Zusatzgeräte – ermöglicht.

Andererseits sollen auch digitale Fernsehgeräte ab einer bestimmten Größe mit einer einheitlichen Schnittstelle ausgerüstet sein, um den Anschluss von Peripheriegeräten zur Nutzung weiterer – möglicherweise erst in Zukunft entwickelter oder eingesetzter – Dienste zu ermöglichen.

Übergangsfristen für über IP-Netze angesteuerte Endgeräte bis zur Festlegung des entsprechenden DVB-IPI-Standards, wie sie von der Telekom Austria AG im Rahmen der Konsultation angeregt wurden, können in dieser Verordnung nicht festgelegt werden, zumal auch die europarechtlichen Vorgaben solche Übergangsbestimmungen nicht vorsehen. Im Übrigen ist die Bestimmung im Wesentlichen bereits seit dem Jahr 2000 geltendes österreichisches Recht (§ 3 FS-G).

Zu Abs. 1:

Den hier aufgestellten Anforderungen genügt beispielsweise die SCART-Buchse (zur Verwendung der 21-poligen Steckverbindung, die u.a. die Audio-/Video-Signale zur Ansteuerung der Bildröhre und des Audio-Ausgangs eines Fernsehers überträgt), mit der ein analoges Fernsehgerät üblicherweise ausgestattet ist. „SCART“ steht für „Syndicat des Constructeurs d’Appareils Radiorécepteurs et Téléviseurs“. Die Spezifikation dieser Schnittstelle wurde in der CENELEC-Norm EN 50 049-1:1997 festgelegt. „CENELEC“ (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique) ist eine europäische Organisation zur Erstellung technischer Normen.

Zu Abs 2:

Den hier aufgestellten Anforderungen genügt beispielsweise die einheitliche DVB-Schnittstelle („Common Interface“). Sie wurde in der CENELEC-Norm EN 50 221:1997 festgelegt.

Durch die Festlegung einer gemeinsamen Schnittstelle (Common Interface) soll auch dafür gesorgt werden, dass Konsumenten nicht mehrere Dekoder erwerben müssen, um verschlüsselt ausgestrahlte Programme empfangen zu können, die sich unterschiedlicher Verschlüsselungssysteme bedienen. Ist nämlich der (integrierte) Dekoder nur in der Lage, ein bestimmtes Verschlüsselungssystem „zu lesen“ und verfügt dieser Dekoder über kein Common Interface, so kann der Konsument neben unverschlüsselten Programmen (vgl dazu Abs. 3 Z 2) nur jene Programme verfolgen, die dieses eine Verschlüsselungssystem oder das einheitliche europäische Verschlüsselungssystem (vgl. Abs. 3 Z 1) verwenden. Der Konsument wäre damit darauf angewiesen, dass die Programmanbieter genau jenes System anwenden, das sein Dekoder entschlüsseln kann. Das Common Interface ermöglicht es, dass die Konsumenten zwischen unterschiedlichen Zugangsberechtigungsmodulen wechseln können, wenn sie von einem Programmangebot zu einem anderen mit unterschiedlichem Verschlüsselungssystem übergehen wollen. Vorausgesetzt ist dabei, dass das Verschlüsselungssystem als auswechselbares Modul angeboten wird.

Um technische Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet nicht auszuschließen, können neben genormten Schnittstellen auch Schnittstellen (-buchsen) Verwendung finden, die anderen technischen Spezifikationen genügen. Die Spezifikationen müssen jedoch „offen“ sein und einer branchenweiten, d.h. in der Branche akzeptierten Übereinkunft entsprechen. Solche Schnittstellen können, wie beispielsweise das Common Interface, Multifunktionsschnittstellen sein, deren Eigenschaften weit über den bloßen Anschluss einer Zugangsberechtigung hinausreichen. Der Anschluss eines TV-Gerätes bzw. Bildschirms dagegen wird in der Regel weiterhin über die SCART-Buchse erfolgen.

Eine Norm oder eine technische Spezifikation ist „offen“, wenn sie zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen verfügbar ist. Insbesondere Diensteanbieter, Rundfunkveranstalter oder Hersteller von Endgeräten, die diese Informationen für das Design ihrer Anwendungen oder Geräte benötigen, müssen darauf zugreifen können.

Zu Abs 3:

Abs. 3 schreibt einerseits vor, dass alle Kundengeräte mit Zugangsberechtigung auch Programme, die mit dem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus („Common Scrambling“) verschlüsselt wurden, entschlüsseln können und andererseits generell den Empfang aller unverschlüsselt über das selbe Übertragungsmedium (etwa Kabel) angebotenen Fernsehprogramme gestatten müssen.

Der „einheitliche europäische Verschlüsselungsalgorithmus“ („DVB Common Scrambling Algorithm“) ist Teil des DVB-Systems. Er ist als eine „offene“ Spezifikation verfügbar und derzeit bei ETSI (European Telecommunications Standards Institute, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) hinterlegt.

Die Einzelheiten des Verschlüsselungsalgorithmus werden zum Schutz gegen Piraterie nicht veröffentlicht. ETSI als „Wächter“ dieses Algorithmus stellt ihn zu bestimmten Bedingungen vertrauenswürdigen Herstellern zur Verfügung.

Zu § 6:

Die Bestimmung ist die Nachfolgeregelung zu § 2 Abs. 3 und 4 FS-G und dient auf Grundlage von § 16 Abs. 3 und 5 TKG 2003 der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

Nach § 16 Abs. 3 TKG 2003 kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend und unter Bedachtnahme auf die relevanten internationalen Vorschriften, durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Interoperabilität von Diensten festlegen.

Eine solche Verordnung ist gemäß § 16 Abs. 5 TKG 2003 in Bezug auf Rundfunknetze und die Übertragung von Rundfunksignalen von der KommAustria im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen.

Bei den hier behandelten öffentlichen Kommunikationsnetzen zur digitalen Verbreitung von Fernsehprogrammen handelt es sich um einen Unterfall von Rundfunknetzen bzw. der Übertragung von Rundfunksignalen, weshalb die Zuständigkeit der KommAustria gegeben ist.

Die Bestimmung basiert auf Artikel 4 Abs. 2 der Zugangsrichtlinie und ist daher Teil der Verpflichtungen, die Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht auferlegt sind.

Erwägungsgrund 4 der Zugangsrichtlinie führt aus, dass in Bezug auf den Begriff „Breitbild-Digitalfernsehdienste“ das Verhältnis 16 : 9 das Referenzformat für Fernsehdienste und Programme im Breitbildformat ist, und es sich infolge des Beschlusses 93/424/EWG des Rates vom 22.07.1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa auf den Märkten der Mitgliedstaaten durchgesetzt hat.

Das 16 : 9-Format (Bildschirmbreite zu -höhe) ist international als „Breitbild(schirm)format“ gegenüber dem herkömmlichen 4 : 3 („Letter-Box“)-Format anerkannt. Es ist dem Kinofilmformat angenähert und bietet damit aus Endnutzersicht einen Mehrwert. Die Vorschrift dient der Förderung der Verbreitung von Filmen in diesem Format und damit indirekt auch Endgeräten, die in der Lage sind, Breitbildprogramme bildschirmfüllend darzustellen.

Die Verordnungsbestimmung dient der Interoperabilität der Dienste zur Übertragung digitaler Rundfunksignale. Im Sinne der Förderung des Wettbewerbs und der Endnutzerorientierung des Marktes zur Übertragung digitaler Rundfunksignale schafft sie Voraussetzungen für den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang der Dienstbetreiber und Rundfunkveranstalter zu den Distributionsplattformen bzw. den Geräten der Endnutzer.

Auf Grund des nunmehr verfolgten technologieutralen Ansatzes ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung (im Gegensatz zu Teilen der Vorgängerregelung) nicht auf Kabelnetze beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Übertragungsplattformen. Eine Einschränkung auf der Bestimmung im Verordnungstext auf Fälle „technischer Verfügbarkeit“, wie von der Telekom Austria AG im Rahmen der Konsultation angeregt, kann mangels europarechtlicher Deckung nicht vorgenommen werden.